

Merkblatt
zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an
Schulen im Freistaat Sachsen
zum Einstellungstermin 03.03.2025,
Bewerbungsschluss: 01.09.2024

Zulassung zum Vorbereitungsdienst

Zum Vorbereitungsdienst ist berechtigt¹⁾, wer

1. die Erste Staatsprüfung für das jeweilige Lehramt an Schulen nach § 1 Satz 1 der Lehramtsprüfungsordnung I bestanden hat,
2. einen akkreditierten Bachelorstudiengang an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens sechs Semestern Regelstudienzeit und einen akkreditierten Masterstudiengang an einer Universität, Kunst- oder Musikhochschule mit mindestens vier Semestern Regelstudienzeit mit dem Abschluss „Master of Education“ für das jeweilige Lehramt absolviert hat, sofern der Mindestumfang der insgesamt im Studium zu erbringenden fachwissenschaftlichen, bildungswissenschaftlichen und schulpraktischen Leistungen 300 Leistungspunkte nach dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen beträgt sowie die vermittelten Studieninhalte mindestens zwei Fächern, zwei beruflichen Fachrichtungen, einem Fach und einem Förderschwerpunkt oder einem Fach und einer beruflichen Fachrichtung entsprechen, die im Freistaat Sachsen der jeweiligen Schulart zugeordnet sind, oder
3. für das Lehramt an berufsbildenden Schulen einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit mindestens vier Semestern Regelstudienzeit und einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweifach an einer Universität mit dem Abschluss „Master of Science“ absolviert hat. Sofern eine gültige Akkreditierung nicht bescheinigt ist, kann im Einzelfall die Schulaufsichtsbehörde eine Zulassung erteilen, wenn die vermittelten Studieninhalte den fachlichen Anforderungen des Vorbereitungsdienstes genügen.

Daneben kann zum Vorbereitungsdienst zugelassen werden,

1. wer ein Fachstudium an einer Universität oder an einer Fachhochschule mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Hochschulabschluss erfolgreich abgeschlossen hat und damit eine Ausbildung nachweist, die mindestens
 - a) zwei Fächern,
 - b) einer beruflichen Fachrichtung und einem Fach,
 - c) zwei beruflichen Fachrichtungen oder
 - d) einer beruflichen Fachrichtung mit zwei Vertiefungsrichtungenzugeordnet werden kann und nach Inhalt und Umfang nicht wesentlich von der Ausbildung nach der Lehramtsprüfungsordnung I abweicht, oder
2. für das Lehramt an Gymnasien, wer einen akkreditierten konsekutiven Masterstudiengang Allgemeinbildende Schulen Doppelfach Musik an einer Hochschule für Musik mit dem Abschluss „Master of Education“ absolviert hat,

wenn bei einem vorhandenen Ausbildungsplatz eine Bewerberin oder ein Bewerber nach § 4 Abs. 1 LAPO II für das jeweilige Lehramt in den jeweiligen Fächern, Förderschwerpunkten oder beruflichen Fachrichtungen nicht zur Verfügung steht.

Für das Lehramt an Grundschulen gilt § 4 Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 LAPO II mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach, die Grundschuldidaktik und den bildungswissenschaftlichen Bereich umfasst bzw. für das Lehramt Sonderpädagogik mit der Maßgabe, dass eine Ausbildung nachzuweisen ist, die mindestens ein Fach der Oberschule oder die Grundschuldidaktik und einen Förderschwerpunkt umfasst.

Eine in einem anderen Bundesland bestandene lehramtsbezogene Hochschulabschlussprüfung oder Erste Staatsprüfung berechtigt zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für das jeweilige Lehramt, wenn eine Ausbildung nachgewiesen wird, die nach Inhalt und Umfang den Vorgaben der Kultusministerkonferenz für das betreffende Lehramt entspricht.

Über den Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst zum Einstellungstermin 03. März 2025 entscheidet das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Chemnitz (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Oberschulen), das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik und das Lehramt an Gymnasien).

Bewerbung

Die Zulassung zum am **03. März 2025** beginnenden Vorbereitungsdienst ist bis zum **01. September 2024 (Ausschlussfrist)** elektronisch unter Verwendung des von dem Landesamt für Schule und Bildung unter

<https://lehrkräftebildung.sachsen.de/lehrerfortbildung-3978.html>

zur Verfügung gestellten elektronischen Formulars zu beantragen.

Die dem Zulassungsantrag gemäß § 6 Abs. 1 LAPO II beizufügenden Unterlagen sind ebenfalls bis spätestens **01. September 2024 (Ausschlussfrist)** bei dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Chemnitz (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Oberschulen), bei dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Dresden (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen) bzw. bei dem Landesamt für Schule und Bildung - Standort Leipzig (Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik und das Lehramt an Gymnasien) einzureichen. **Maßgeblich ist der Eingangstempel des Landesamtes für Schule und Bildung, nicht der Poststempel. Es werden nur vollständig eingereichte Anträge berücksichtigt!**

Anschriften:

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Chemnitz
Lehrerbildungsstätte
Straße der Nationen 12
09111 Chemnitz**

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Dresden
Großenhainer Straße 92
01127 Dresden**

**Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
Nonnenstraße 17 A
04229 Leipzig**

I. Allgemeine Hinweise

Die Prüfung der Frage, inwieweit der nachgewiesene Hochschulabschluss im Einzelfall zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen im Freistaat Sachsen berechtigt, erfolgt im Rahmen der Bewerbung. Eine gesonderte Antragstellung ist insoweit nicht erforderlich. Eine von der Bewerbung unabhängige Prüfung der Frage, inwieweit ein erfolgreich bestandener Abschluss eines Hochschulstudiums im Einzelfall zu der Aufnahme des Vorbereitungsdienstes für ein Lehramt an Schulen im Freistaat Sachsen berechtigt, ist nicht möglich.

1. Zur Anerkennung eines **nicht lehramtsbezogenen Hochschulabschlusses (erfolgreicher Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule mit Mastergrad oder gleichwertigem Hochschulabschluss)** sind neben des bzw. der entsprechenden Abschlusszeugnisse des Hochschulstudiums (z.B. vollständiges Bachelor- und Masterzeugnis - Urkunde und Zeugnis über Studien- und Prüfungsleistungen) weitere Nachweise der im Rahmen dieses Studiums inhaltlich und umfänglich erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Semesterwochenstunden (SWS) bzw. Leistungspunkte (LP)) der Fächer (Lehramt an Oberschulen, an Gymnasien und ggf. Lehramt Sonderpädagogik) / Förderschwerpunkt(e) (Lehramt Sonderpädagogik) / berufliche Fachrichtung(en)/Fach/Vertiefungsrichtung(en) (Lehramt an berufsbildenden Schulen) / Fächer der Grundschuldidaktik (Lehramt an Grundschulen und ggf. Lehramt Sonderpädagogik) vorzulegen.

Weitere Informationen hierzu können dem Merkblatt: „Zulassung zum Vorbereitungsdienst für die Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen ohne lehramtsbezogenen Hochschulabschluss (sog. „Seiteneinstieg in den Vorbereitungsdienst“)“ entnommen werden.

2. Bewerberinnen und Bewerber für das **Lehramt an Grundschulen** bzw. für das **Lehramt Sonderpädagogik** sollten Folgendes beachten:

Zur Sicherung der Freizügigkeit von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern sowie Lehrerinnen und Lehrern hat die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) am 22. Oktober 1999 ihren Beschluss über die „Gegenseitige Anerkennung von Lehramtsprüfungen und Lehramtsbefähigungen“ aktualisiert (sog. "Husumer Beschluss"). Dieser Beschluss bezieht sich sowohl auf die Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Ausbildungsgängen des gleichen Lehramtstyps als auch auf die laufbahngerechte Einstellung für Lehrämter des gleichen Lehramtstyps.

Für Studieninhalte und Leistungsnachweise in den Fächern und Fachrichtungen bleiben jedoch auch nach dem o. g. Beschluss der KMK die Regelungen desjenigen Landes maßgebend, in dem die jeweilige Prüfung abgelegt worden ist. Darüber hinaus kann die Zulassung zum Vorbereitungsdienst auf die von dem aufnehmenden Land vorgehaltenen Unterrichtsfächer und Fachrichtungen beschränkt werden.

a) **Demnach werden Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen auf Folgendes hingewiesen:**

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grundschulen umfasst die Didaktiken Deutsch oder Sorbisch, Mathematik, Sachunterricht und die eines weiteren Faches.

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I – LAPO I) vom 19. Januar 2022 (SächsGVBl. S. 46), können als weiteres Fach gewählt werden:

- ▶ Englisch, Ethik/Philosophie, Kunst, Musik, Evangelische Religion, Katholische Religion, Sport oder Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei fehlender Didaktik in einem der weiteren Fächer das Fach anzugeben ist, in welchem die Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes erfolgen soll.

Sollte die als Zulassungsvoraussetzung genannte Prüfung nicht über die vorbezeichneten Ausbildungsinhalte verfügen, wird empfohlen, die Grundschuldidaktik der fehlenden Gebiete als ergän-

zende Studienleistung nachzuholen und den entsprechenden Leistungsnachweis der Bewerbung beizufügen.

b) Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt Sonderpädagogik sollten Folgendes zu beachten:

Im Rahmen des Vorbereitungsdienstes für das Lehramt Sonderpädagogik können als Förderschwerpunkte grundsätzlich gewählt werden:

- Emotionale und soziale Entwicklung
- Geistige Entwicklung
- Hören
- Körperliche und motorische Entwicklung
- Lernen
- Sehen
- Sprache.

Gemäß § 117 Abs. 3 Satz 2 LAPO I kann der Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung nicht mit den Fächern Chemie, Informatik und Physik kombiniert werden.

Die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das Lehramt Sonderpädagogik in dem Fach Grundschuldidaktik umfasst die Didaktiken Deutsch oder Sorbisch, Mathematik und Sachunterricht. Sollte die als Zulassungsvoraussetzung genannte Prüfung nicht über die vorbezeichneten Ausbildungsinhalte verfügen, wird empfohlen, die Grundschuldidaktik der fehlenden Gebiete als ergänzende Studienleistung nachzuholen und den entsprechenden Leistungsnachweis der Bewerbung beizufügen.

Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund ihres Studiums an einer Universität eine Ausbildung in **einem** Förderschwerpunkt nachweisen, erwerben mit dem erfolgreichen Abschluss des Vorbereitungsdienstes die Lehrbefähigung für das Lehramt Sonderpädagogik in dem **einen** studierten Förderschwerpunkt.

3. **Bewerberinnen und Bewerber mit der Zugangsberechtigung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien** können sich gemäß § 5 Abs. 2 LAPO II auch zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen bewerben. **Eine gleichzeitige Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Gymnasien und den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen ist nicht möglich.** Eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen kann nur dann erfolgen, wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht, der nicht von einer Absolventin oder einem Absolventen in Anspruch genommen wird, die oder der die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen nach der Lehramtsprüfungsordnung I oder einen vergleichbaren Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Nummer 2, 3 oder Abs. 2 Satz 1 Nummer 1 LAPO II bestanden hat oder über einen entsprechenden Abschluss nach § 4 Abs. 3 LAPO II verfügt. **Mit dem Bestehen der Staatsprüfung für das Lehramt an berufsbildenden Schulen oder das Lehramt an Oberschulen wird ausschließlich die Lehrbefähigung für dieses Lehramt erworben.**

II. Hinweise zur Bewerbung

Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen! - Das Zusammenführen der Bewerbungsunterlagen in einer einzelnen „Klarsichthülle“ ist ausreichend!

1. Fristen

1.1. Bis zum 01. September 2024 müssen folgende Bewerbungsunterlagen vorliegen:

- tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und ggf. ausgeübte Berufstätigkeiten

- Zeugnisse über die zum Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt berechtigenden Abschlüsse und Prüfungen oder eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungen (*vgl. hierzu Punkt II. 1.2. und Punkt II. 2.*)
- eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits im Freistaat Sachsen oder in einem anderen Bundesland einen Vorbereitungsdienst oder eine vergleichbare Ausbildung ganz oder teilweise absolviert hat (*vgl. Antragsformular*)
- eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder des Reisepasses
- gegebenenfalls die Heiratsurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde, das Scheidungsurteil (Tenor) und die Geburtsurkunden der Kinder
- eine Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, ob gegen sie oder ihn wegen des Verdachtes einer Straftat ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren anhängig ist (*vgl. Antragsformular*)
- eine schriftliche Erklärung der Bewerberin oder des Bewerbers, dass sie oder er von dem Regelungsinhalt der §§ 33 bis 35, 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), in der jeweils geltenden Fassung, Kenntnis genommen hat (*vgl. Antragsformular*)
- von Bewerberinnen und Bewerbern, die einen besonderen Härtefall nach § 41 Satz 1 LAPO II geltend machen, Nachweise über die Tatsachen, die den Härtefall begründen (*vgl. hierzu Punkt II. 5.*)
- von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion gewählt haben, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis für den Freistaat Sachsen (*vgl. hierzu Punkt II. 3.*)
- von Bewerberinnen und Bewerbern für das Lehramt Sonderpädagogik eine Erklärung, für welchen Förderschwerpunkt die Zulassung bevorzugt beantragt wird (*vgl. Antragsformular*)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung und das Zeugnis über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung nach § 22 Abs. 4 LAPO I oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LAPO II (*vgl. Antragsformular*)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitbeschäftigung und Nachweise über die Tatsachen, die eine Zulassung in Teilzeit nach § 12 Abs. 3 Satz 1 LAPO II begründen (*vgl. hierzu Punkt III. 7. sowie Antragsformular*)
- gegebenenfalls ein Antrag auf Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes nach § 12 Abs. 7 LAPO II und Nachweise über die Tatsachen, die eine Verkürzung begründen (z. B. Nachweis über Ausbildungszeiten eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes oder über Zeiten einschlägiger Berufspraxis) (*vgl. hierzu Punkt III. 8. sowie Antragsformular*)
- bei Sachsenstipendiatinnen und Sachsenstipendiaten die Kopie des Zuwendungsbescheides.

Sonderfristen für das erweiterte behördliche Führungszeugnis

- Zur Beantragung des geforderten erweiterten behördlichen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde in der Regel eine schriftliche Aufforderung der Stelle, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt, hier des Landesamtes für Schule und Bildung, vorzulegen. Diese Aufforderung zur Beantragung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses wird mit der elektronischen bzw. schriftlichen Eingangsbestätigung Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen übersandt. **Das erweiterte behördliche Führungszeugnis muss dem Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens 15. November 2024 vorliegen** (*vgl. hierzu Punkt II. 6.*).

1.2. Besondere Regelungen für Bewerberinnen und Bewerber, die zum 01. September 2024 die entsprechenden Abschlussprüfungen noch nicht abgelegt haben bzw. denen das entsprechende Zeugnis zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegt:

Hier können bis zum 15. Januar 2025 nachgereicht werden:

- Zeugnis der Ersten Staatsprüfung / des „Master of Education“ bzw. des „Master of Science“ (Wirtschaftspädagogik mit einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweitfach) / des Abschlusses eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule / eines außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen Hochschulabschlusses einschließlich des Nachweises über die im Studium erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (*vgl. hierzu Punkt zu II. 2.*)

Zur Fristwahrung kann auch eine vorläufige Bescheinigung der zuständigen Prüfungsbehörde vorgelegt werden, aus welcher der Tag, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sowie die Gesamtnote (mit Dezimalstelle) und die entsprechenden Unterrichtsfächer / Förderschwerpunkte / beruflichen Fachrichtungen hervorgehen.

- Zeugnis über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung nach § 22 Abs. 4 LAPO I oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LAPO II (vgl. hierzu Punkt zu II.2.)
- von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Fach Evangelische Religion oder Katholische Religion gewählt haben, eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis (vgl. hierzu Punkt zu II. 3.).

2. Zeugnis über die Erste Staatsprüfung / den Abschluss „Master of Education“ bzw. „Master of Science“ (Wirtschaftspädagogik mit allgemeinbildendem gymnasialen Zweitfach) / den Abschluss eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule / einen außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen Hochschulabschluss

Das Zeugnis der Ersten Staatsprüfung / des Abschlusses „Master of Education“ bzw. „Master of Science“ (Wirtschaftspädagogik mit einem allgemeinbildenden gymnasialen Zweitfach) / des Abschlusses eines Fachstudiums an einer Universität oder Fachhochschule bzw. das Zeugnis eines außerhalb des Freistaates Sachsen erworbenen Hochschulabschlusses muss **im Original, als amtlich beglaubigte Kopie oder Abschrift** beigelegt werden. Das Zeugnis sollte eine Gesamtnote in der Notenskala 1 - 6 mit mindestens einer Dezimalstelle ausweisen. Bei fehlender Dezimalstelle bitte eine entsprechende Bescheinigung des Prüfungsamtes einreichen. Andernfalls muss die Note mit z. B. 1,9/ 2,9/ 3,9 in das Auswahlverfahren einbezogen werden.

An **Stelle des Zeugnisses** kann auch zunächst eine **vorläufige Bescheinigung** der zuständigen Prüfungsbehörde vorgelegt werden, aus welcher der Tag, an dem die Prüfung erfolgreich abgeschlossen wurde, sowie die Gesamtnote (mit Dezimalstelle) und die entsprechenden Unterrichtsfächer/Förderschwerpunkte/beruflichen Fachrichtungen hervorgehen.

3. Vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis

Von Bewerberinnen und Bewerbern, die das Fach **Evangelische Religion oder Katholische Religion** gewählt haben, wird eine vorläufige kirchliche Unterrichtserlaubnis benötigt. Diese ist bei den jeweiligen kirchlichen Institutionen zu beantragen:

Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens
Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Tel.: 0351-4692 0
E-Mail: kirche@evlks.de

Bischöfliches Ordinariat
Bistum Dresden - Meißen
Käthe-Kollwitz-Ufer 84, 01309 Dresden
Tel.: 0351-31563 0
E-Mail: info@bddmei.de

4. Vorlage der geforderten Unterlagen

Die Unterlagen sind im **Original** bzw. als **amtlich beglaubigte Kopie** oder **Abschrift** vorzulegen.

Amtliche Beglaubigungen der Unterlagen können nur von den nach landesrechtlichen Bestimmungen befugten Behörden erstellt werden. Im Freistaat Sachsen sind dies nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Bestimmung der zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden im Freistaat Sachsen (Beglaubigungsverordnung - BeglVO) vom 01. April 1998 (SächsGVBl. S. 154), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 409), u. a. die Behörden und Gerichte des Freistaates Sachsen sowie die Behörden der Gemeinden, Verwaltungverbände und Landkreise. Beglaubigungen **sonstiger Behörden** (einschließlich Hochschulverwaltungen) außerhalb ihrer sachlichen Zuständigkeit werden auch anerkannt.

Im Zusammenhang mit dem Bewerbungsverfahren werden bei der Vorlage von Kopien zusammen mit den Originalen die Beglaubigungsvermerke kostenfrei von dem jeweils zuständigen Standort Chemnitz, Dresden bzw. Leipzig des Landesamtes für Schule und Bildung vorgenommen

5. Nachweis eines besonderen Härtefalles

Gemäß § 41 Satz 1 LAPO II liegt ein besonderer Härtefall vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- ein schwerbehinderter oder gleichgestellter behinderter Mensch gemäß § 2 Abs. 2 oder Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) ist oder
- ihr oder sein minderjähriges Kind oder eine sonstige pflegebedürftige Angehörige oder einen sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen betreut oder ihr oder ihm aufgrund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt zu leisten hat.

Als Nachweis der Betreuung einer oder eines sonstigen pflegebedürftigen Angehörigen sind ggf. ein ärztliches Gutachten bzw. ein Bescheid des medizinischen Dienstes beizufügen. Hieraus müssen der Name und die Anschrift der oder des betreuten/gepflegten Angehörigen sowie die Gesamtdauer der Betreuung/Pflege und evtl. die Pflegestufe ersichtlich sein. Aus den vorgelegten Unterlagen muss hervorgehen, dass die Betreuung tatsächlich durch die Bewerberin bzw. den Bewerber erfolgt.

6. Führungszeugnis

Bei der Entscheidung über den Zulassungsantrag muss ein **erweitertes behördliches Führungszeugnis** gemäß § 30a Abs. 1 i. V. m. § 30 Abs. 5 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz – BZRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), in der jeweils geltenden Fassung vorliegen.

Zur Beantragung dieses Führungszeugnisses ist in der Regel eine schriftliche Aufforderung der Stelle, die die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses verlangt, hier des Landesamtes für Schule und Bildung, vorzulegen. Die Aufforderung zur Beantragung des erweiterten behördlichen Führungszeugnisses wird mit der elektronischen bzw. schriftlichen Eingangsbestätigung Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen übersandt. Das erweiterte behördliche Führungszeugnis, **so genannte Belegart OE**, ist bei der zuständigen Meldebehörde unter Angabe des Verwendungszwecks: „Vorbereitungsdienst“ zu beantragen.

Das Führungszeugnis muss dem Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens **15. November 2024** vorliegen. Andere Arten des Führungszeugnisses (z. B. persönliches Führungszeugnis – so genannte Belegart N, behördliches Führungszeugnis – so genannte Belegart O) werden nicht akzeptiert und führen zum Ausschluss aus dem Zulassungsverfahren.

7. Ärztliches Gutachten

Zum Vorbereitungsdienst wird zugelassen, wer u. a. ausweislich eines ärztlichen Gutachtens im Sinne des § 4 Abs. 4 des Sächsischen Beamtengesetzes vom 18. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 970, 971), das zuletzt durch Artikel 8 Abs. 1 des Gesetzes vom 06. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, die gesundheitliche Eignung für die Übernahme in den Vorbereitungsdienst und die angestrebte Laufbahn besitzt oder als Schwerbehinderter über das Mindestmaß gesundheitlicher Eignung verfügt; insbesondere müssen Bewerberinnen und Bewerber von Krankheiten und Behinderungen, die eine ordnungsgemäße Lehrtätigkeit unmöglich machen, frei sein und ein für das angestrebte Lehramt ausreichendes Seh-, Hör- und Sprechvermögen besitzen.

Nach Eingang Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen werden Sie durch das Landesamt für Schule und Bildung - Standort Chemnitz, Dresden bzw. Leipzig, elektronisch bzw. schriftlich um die Feststellung der gesundheitlichen Eignung gebeten. Das ärztliche Gutachten ist dem Landesamt für Schule und Bildung bis spätestens **15. November 2024** vorzulegen.

8. Ausbildung und Erwerb einer Lehrbefähigung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst kann ggf. ein Antrag auf Ausbildung in einem weiteren Fach oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung unter Beifügung des Zeugnisses über das Bestehen der entsprechenden Erweiterungsprüfung nach § 22 Abs. 4 LAPO I oder eines Abschlusses nach § 7 Abs. 4 Satz 2 LAPO II gestellt werden.

9. Zulassungsbeschränkung

Sofern die Zahl der Ausbildungsplätze insgesamt, für ein einzelnes Lehramt oder innerhalb eines Lehramtes für einzelne Fächer, Förderschwerpunkte oder berufliche Fachrichtungen nicht ausreicht, um eine sachgerechte Durchführung des Vorbereitungsdienstes für alle Bewerberinnen und Bewerber zu gewährleisten, ist die Zulassung zum Vorbereitungsdienst beschränkt.

Sind die Ausbildungsplätze beschränkt, gibt das Sächsische Staatsministerium für Kultus vor dem Einstellungstermin im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und im Internet die Zahl der Ausbildungsplätze je Lehramt, Fach, Förderschwerpunkt oder berufliche Fachrichtung bekannt. Durch das Landesamt für Schule und Bildung wird in diesem Fall ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Im Ministerialblatt des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und im Internet können darüber hinaus auch Fächer mit besonderem öffentlichen Bedarf an ausgebildeten Lehrkräften in bestimmten Fächern, Förderschwerpunkten oder beruflichen Fachrichtungen ausgewiesen werden.

10. Zulassungsverfahren

Nach Vorlage aller entscheidungsrelevanten Unterlagen (bis 01. September 2024, 15. November 2024 bzw. bis 15. Januar 2025 – Ausschlussfristen) erfolgt die Erstellung der Bewerberübersicht je Lehramt unter Berücksichtigung der ggf. vorhandenen veröffentlichten Ausbildungsplatzkapazitätsbeschränkungen (vgl. hierzu Punkt zu II. 9.). Ab spätestens Dezember 2024 erfolgt die schriftliche bzw. elektronische Bekanntgabe der Entscheidung über das Ergebnis der Bewerbung. Aufgrund der gebotenen, kurzfristigen Rückäußerung der Bewerberin oder des Bewerbers, inwieweit sie oder er die Zulassung zum Vorbereitungsdienst annimmt, ist bei der schriftlichen Bekanntgabe die Anwesenheit der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. einer oder eines Bevollmächtigten unter der im Zulassungsantrag angegebenen Postadresse während dieser Zeit dringend erforderlich; bei der Zustimmung zum elektronischen Schriftverkehr im Rahmen des Zulassungs- und Bewerbungsverfahrens für den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt an Schulen im Freistaat ist dafür Sorge zu tragen, dass die im Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse bis einschließlich **03. März 2025** für den Zugang von elektronischen Dokumenten geöffnet ist. Wird die Annahme innerhalb der gesetzten Frist nicht erklärt, wird die Bewerberin oder der Bewerber im laufenden Zulassungsverfahren nicht mehr berücksichtigt. Bis zum 03. März 2025 freiwerdende Ausbildungsplätze werden ggf. anschließend im Rahmen des Nachrückverfahrens vergeben (§ 43 LAPO II). Aus diesem Grund sollte auch für diesen Zeitraum die Erreichbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers bzw. einer oder eines Bevollmächtigten per Post, Telefon und E-Mail gegeben sein.

Die Ernennungsveranstaltungen sind für Februar 2025 vorgesehen.

Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zulassung zum Vorbereitungsdienst, auch im Rahmen des Nachrückverfahrens, ablehnen (Gründe hierfür sind grundsätzlich unbeachtlich), haben bei einer erneuten Bewerbung keinerlei Vergünstigungen (Anrechnung Wartezeit, o. ä.). Diese Bewerberinnen und Bewerber werden bei einer erneuten Bewerbung wie sogenannte Erstbewerberinnen bzw. Erstbewerber behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine schriftliche bzw. elektronische Bestätigung des fristgemäßen Eingangs Ihrer schriftlichen Bewerbungsunterlagen in der Regel erst nach Ablauf der Bewerbungsfrist am 01. September 2024 erfolgt. Für die Vollständigkeit und Fristmäßigkeit der schriftlichen Bewerbungsunterlagen ist die Bewerberin oder der Bewerber verantwortlich.

Ferner ist zu beachten, dass telefonische Anfragen bzw. Anfragen per E-Mail zum fristgemäßen Eingang der schriftlichen Bewerbungsunterlagen sowie zum Stand des Zulassungsverfahrens aufgrund der Vielzahl der zu erwartenden Bewerbungen grundsätzlich nicht beantwortet werden können.

III. Ablauf des Vorbereitungsdienstes

1. Beginn und Dauer des Vorbereitungsdienstes

Der Vorbereitungsdienst beginnt zweimal jährlich zu den von dem Landesamt für Schule und Bildung festzusetzenden Terminen im ersten und zweiten Unterrichtshalbjahr. Der Vorbereitungsdienst gliedert sich in drei Ausbildungsabschnitte. Jeder Ausbildungsabschnitt dauert ein Unterrichtshalbjahr.

2. Rechtliche Stellung während des Vorbereitungsdienstes

Mit der Einstellung in den Vorbereitungsdienst werden die Studienreferendarinnen und Studienreferendare in ein **Beamtenverhältnis auf Widerruf** berufen, wenn sie die Voraussetzungen für die Ernennung zur Beamtin oder zum Beamten erfüllen. Andernfalls wird der Vorbereitungsdienst in einem **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis** im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes absolviert. Für die Rechte und Pflichten der Studienreferendarin oder des Studienreferendars im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sowie für die Begründung und Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses sind gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (SächsÖrAusbVVO) vom 18. Mai 2002 (SächsGVBl. S. 175), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Änderung der Verordnung zur Ausgestaltung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses vom 10. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 729), die für Beamte auf Widerruf geltenden Bestimmungen mit Ausnahme der §§ 63, 77, 80 und 86 des Sächsischen Beamtengesetzes entsprechend anzuwenden.

3. Vergütung (Ausbildungsbezüge)

Studienreferendarinnen und Studienreferendare erhalten Anwärterbezüge (im Beamtenverhältnis auf Widerruf) bzw. Ausbildungsbezüge (im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis). Die Anwärter-/Ausbildungsbezüge setzen sich im Lehramt an Grundschulen, im Lehramt an Oberschulen, im Lehramt Sonderpädagogik, im Lehramt an Gymnasien sowie im Lehramt an berufsbildenden Schulen aus dem **Anwärtergrundbetrag nach A 13**, dem Familienzuschlag und den vermögenswirksamen Leistungen zusammen.

Die hieraus resultierenden Bruttobezüge des Anwärtergrundbetrages bzw. des Familienzuschlages können den entsprechenden Veröffentlichungen des Landesamtes für Steuern und Finanzen unter

<https://www.lsf.sachsen.de/gueltig-ab-01-08-2023-7180.html>

entnommen werden. (Bitte beachten Sie, dass sich die dort benannten Beträge auf eine Vollzeittätigkeit beziehen.)

Die Ausbildungsbezüge (im **öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis**) unterliegen der Beitragspflicht zur gesetzlichen Sozialversicherung (§ 4 Abs. 4 SächsÖrAusbVVO). Studienreferendarinnen und Studienreferendaren im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis kann ein Zuschlag in Höhe von 390 Euro monatlich gewährt werden, wenn auf Grund des prognostizierten Bedarfs an grundständig ausgebildeten Lehrkräften ein Mangel an Bewerberinnen und Bewerbern für den Schuldienst besteht. Bei Teilzeitbeschäftigung wird der Zuschlag im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit gekürzt (§ 5 Abs. 1 SächsÖrAusbVVO).

Studienreferendarinnen und Studienreferendaren, die ihren Vorbereitungsdienst an einer **Ausbildungsschule in einer Bedarfsregion** absolvieren, können unter den, in der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen (VwV Anwärtersonderzuschlag SMK - VwV AnwSZ SMK) vom 06. Juni 2019 genannten Voraussetzungen **Anwärtersonderzuschläge nach § 73 des Sächsischen Besoldungsgesetzes** gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vorbereitungsdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis oder im Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert wird. Schulstandorte in Bedarfsregionen sind alle Städte und Gemeinden des Freistaates Sachsen, außer denen, die in Anhang 1 der VwV AnwSZ SMK aufgezählt werden. Studienreferendarinnen und Studienreferendare im öffent-

lich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis, denen ein Anwärtersonderzuschlag auf Grundlage der VwV AnwSZ SMK gewährt wird, erhalten keinen Zuschlag nach § 5 Abs. 1 SächsÖrAusbVVO.

4. Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten sind gemäß § 8 Abs. 1 LAPO II die Schulaufsichtsbehörde, d. h. die Lehrerausbildungsstätten des Landesamtes für Schule und Bildung, sowie die öffentlichen Schulen und, im Einvernehmen mit ihren Trägern, die Schulen in freier Trägerschaft im Freistaat Sachsen (Ausbildungsschulen). Obwohl grundsätzlich kein Anspruch auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst an einem bestimmten Ort besteht, ist das Landesamt für Schule und Bildung bemüht, Schulwünsche zu erfüllen, sofern es möglich ist. In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, dass:

- ein Einsatz an Ausbildungsschulen im Bereich der Standorte Dresden und Leipzig ggf. nur unter Berücksichtigung von sozialen Kriterien, z. B. der Betreuung eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, ermöglicht werden kann,
- eine gleichmäßige Verteilung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare auf ganz Sachsen angestrebt wird, um den Lehrerbedarf in allen Regionen zu decken und der Konzentration der Ausbildungslast auf die Ballungszentren Dresden und Leipzig entgegenzuwirken.

Die Ausbildung für das **Lehramt an Grundschulen** erfolgt für den am 03.03.2025 beginnenden Vorbereitungsdienst an den Lehrerausbildungsstätten Annaberg-Buchholz, Chemnitz, Dresden, Leipzig und Löbau, für das **Lehramt an Oberschulen** an den Lehrerausbildungsstätten Chemnitz, Dresden, Leipzig und Löbau, für das **Lehramt Sonderpädagogik** an den Lehrerausbildungsstätten Chemnitz, Leipzig und Löbau, für das **Lehramt an Gymnasien** an den Lehrerausbildungsstätten Chemnitz, Dresden und Leipzig und für das **Lehramt an berufsbildenden Schulen** an der Lehrerausbildungsstätte Dresden. Das Landesamt für Schule und Bildung bestimmt, welcher Lehrerausbildungsstätte die Bewerberin oder der Bewerber in Abhängigkeit von den Zulassungszahlen für die Lehramter und die Unterrichtsfächer / Förderschwerpunkte zugewiesen wird, sofern für das betreffende Lehramt verschiedene Lehrerausbildungsstätten bestehen.

Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar für das Lehramt Sonderpädagogik hospitiert und unterrichtet an einer ihrem oder seinem Förderschwerpunkt entsprechenden Förderschule, an einem Förderzentrum mit einer ihrem oder seinem besonderen Förderschwerpunkt entsprechenden Ausrichtung oder an Schulen, an denen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf integrativ unterrichtet werden, wenn dort die Betreuung der Studienreferendarin oder des Studienreferendars durch mindestens eine sonderpädagogisch qualifizierte Mentorin oder einen sonderpädagogisch qualifizierten Mentor gewährleistet ist.

5. Ausbildung an der Schulaufsichtsbehörde (Landesamt für Schule und Bildung, Lehrerausbildungsstätten)

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare sollen die pädagogischen und fach- oder berufsfelddidaktischen Kenntnisse, Erfahrungen und Fähigkeiten, die sie während des Studiums an der Hochschule erworben haben, in engem Bezug zur Schulpraxis so erweitern und vertiefen, dass sie verantwortlich und erfolgreich den Erziehungs- und Bildungsauftrag als Lehrkraft wahrnehmen können.

Die Ausbildung an den Lehrerausbildungsstätten erstreckt sich auf folgende Bereiche:

1. Schwerpunkte der Didaktik und Methodik unter Berücksichtigung der Bildungswissenschaften in Bezug auf die Unterrichtsfächer, die Förderschwerpunkte oder die beruflichen Fachrichtungen sowie
2. Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht.

Die Studienreferendarinnen und Studienreferendare werden von ihren Lehrbeauftragten betreut. Diese hospitieren im Unterricht, besprechen mit der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar die hospitierten Unterrichtsstunden und geben ihr oder ihm Gelegenheit, in ihrem Unterricht zu hospitieren.

6. Ausbildung an der Schule

An den Ausbildungsschulen stehen für die Beratung und Betreuung der Studienreferendarinnen und Studienreferendare die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Mentorinnen und Mentoren zur Verfügung.

Während des ersten Ausbildungsabschnitts des Vorbereitungsdienstes hat die Studienreferendarin oder der Studienreferendar wöchentlich in der Regel 16 Unterrichtsstunden zu absolvieren und dabei zunehmend in der Regel 8 bis 10 Stunden wöchentlich begleiteten Unterricht durchzuführen. Ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt des Vorbereitungsdienstes hat die Studienreferendarin oder der Studienreferendar in ihren oder seinen Unterrichtsfächern oder beruflichen Fachrichtungen mindestens 3 Unterrichtsstunden wöchentlich zu hospitieren und in der Regel 12 Unterrichtsstunden wöchentlich selbständig zu unterrichten. Der selbständige Unterricht erfolgt im Rahmen eines Lehrauftrages. Die Mentorinnen und Mentoren hospitieren je Unterrichtsfach oder beruflicher Fachrichtung in der Regel 2 Stunden monatlich. Im Lehramt an Grundschulen hospitieren die Mentorinnen und Mentoren je Gebiet der Grundschuldidaktik und im Fach in der Regel eine Stunde monatlich.

Durch die Schulleiterin oder den Schulleiter erfolgt die Ausbildung in Angelegenheiten der Schulorganisation.

7. Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars in Teilzeitbeschäftigung absolviert werden, wenn sie oder er

1. mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige nahe Angehörige oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen tatsächlich betreut oder pflegt,
2. neben dem Vorbereitungsdienst noch in einem weiteren Fach, einem weiteren Förderschwerpunkt oder einer weiteren beruflichen Fachrichtung eine Erweiterungsprüfung nach § 22 der Lehramtsprüfungsordnung I anstrebt oder
3. nachweist, dass zum Zeitpunkt der Antragstellung die Schwerbehinderteneigenschaft nach § 2 Abs. 2 oder die Gleichstellung nach § 2 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt wurde oder für die ein entsprechender Antrag gestellt worden ist, oder
4. neben dem Vorbereitungsdienst sich habilitiert oder promoviert.

In diesem Fall dauert der Vorbereitungsdienst vier Unterrichtshalbjahre und **wird bei einer Teilzeitbeschäftigung nach der vorgenannten Ziffer 1 oder 3 bei Vorliegen der Voraussetzungen im Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. bei einer Teilzeitbeschäftigung nach der vorgenannten Ziffer 2 oder 4 im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis nach § 18 Abs. 2 Satz 1 des Sächsischen Beamtengesetzes absolviert.**

Wird der Vorbereitungsdienst in Teilzeitbeschäftigung absolviert, dauert der erste Ausbildungsabschnitt acht Monate. Es erfolgt eine Reduzierung der Unterrichtsverpflichtung in Anwendung der entsprechenden gesetzlichen Regelung. Die Lehrveranstaltungen finden nach dem regulären Ausbildungsplan statt. Im Fall der Wiederholungsprüfung nach § 27 LAPO II wird Teilzeitbeschäftigung für die verlängerte Ausbildungszeit nicht gewährt. **Der Antrag auf Durchführung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich mit dem Antrag auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst gestellt werden.**

8. Verkürzung des Vorbereitungsdienstes

Auf Antrag der Studienreferendarin oder des Studienreferendars kann der Vorbereitungsdienst unter Anrechnung von Ausbildungszeiten, die im Rahmen eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes erbracht worden sind, oder von Zeiten einschlägiger Berufspraxis um 1 Unterrichtshalbjahr (Wegfall des ersten Ausbildungsabschnittes (Eingangsphase)) verkürzt werden.

Zur Anerkennung einschlägiger Berufspraxis ist in der Regel eine mindestens sechsmonatige Tätigkeit als Lehrkraft im erforderlichen Lehramt mit mehr als der Hälfte des Regelstundenmaßes einer vergleichbar vollzeitbeschäftigten Lehrkraft erforderlich. Tätigkeiten **vor** Abschluss der wissenschaft-

lichen Ausbildung (Erste Staatsprüfung/Masterabschluss), z. B. Praxissemester während des Studiums, finden hierbei keine Berücksichtigung.

Unter Einbeziehung der von der Studienreferendarin oder dem Studienreferendar nachgewiesenen Zeiten im Rahmen eines bereits absolvierten Vorbereitungsdienstes bzw. unterrichtspraktischer Tätigkeiten entspricht der verkürzte grundständige Vorbereitungsdienst den gesetzlichen Vorgaben im Freistaat Sachsen, so dass eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe bzw. in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit im Freistaat Sachsen derzeit möglich ist. Auf die Hoheit der Bundesländer wird hingewiesen.

Der Antrag auf Verkürzung der Dauer des Vorbereitungsdienstes und Nachweise über die Tatsachen, die eine Verkürzung begründen, sind bis zum **01. September 2024 (Ausschlussfrist)** einzureichen.

9. Staatsprüfung

Lehramt an Grundschulen

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. je einer Prüfungslehrprobe in den Unterrichtsfächern Deutsch oder Sorbisch und Mathematik; eine der Prüfungslehrproben wird in der Regel in der Klassenstufe 1 oder 2 durchgeführt,
2. mündlichen Prüfungen:
 - zwei Prüfungen in der Grundschuldidaktik, jeweils eine im Gebiet Sachunterricht und einem weiteren Gebiet der Grundschule oder dem gewähltem Fach, sofern es nicht Deutsch, Sorbisch oder Mathematik ist, einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Prüfung im Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht und
3. der Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Lehramt an Oberschulen

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer,
2. mündlichen Prüfungen:
 - jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Prüfung im Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht und
3. der Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Lehramt Sonderpädagogik

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. zwei Prüfungslehrproben in unterschiedlichen Klassenstufen im Unterrichtsfach der Oberschule oder in zwei Unterrichtsfächern der Grundschule,
2. mündlichen Prüfungen:
 - eine Prüfung in dem Förderschwerpunkt einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Prüfung in der Didaktik und Methodik des studierten Faches der Oberschule oder in der Grundschuldidaktik einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Prüfung im Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht und
3. der Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Lehramt an Gymnasien

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer; eine der Prüfungslehrproben wird in der Sekundarstufe II durchgeführt,
2. mündlichen Prüfungen:
 - jeweils eine Prüfung in den Schwerpunkten der Didaktiken und Methodiken der Fächer einschließlich der Bildungswissenschaften,

- eine Prüfung im Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht und
- 3. der Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Die Staatsprüfung besteht aus:

1. einer Prüfungslehrprobe in jedem der Unterrichtsfächer oder beruflichen Fachrichtungen in der Regel in unterschiedlichen Klassen- oder Jahrgangsstufen verschiedener Schularten der berufsbildenden Schulen,
2. mündlichen Prüfungen:
 - jeweils eine Prüfung in den Didaktiken und Methodiken der beruflichen Fachrichtung und des allgemeinbildenden Faches oder der gewählten Vertiefungsrichtung der beruflichen Fachrichtung einschließlich der Bildungswissenschaften,
 - eine Prüfung im Schulrecht, Lehrerdienstrecht und Beamtenrecht und
3. der Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter.

10. Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner

Für weitere Anfragen stehen nachfolgende Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner zur Verfügung:

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Leipzig
 Nonnenstraße 44c
 04229 Leipzig
 Raum 115

Ansprechpartner(in):

Lehramt Sonderpädagogik
 Herr Renner (0341/4945 962)
 christian.renner@lasub.smk.sachsen.de

Lehramt an Gymnasien
 Herr Schlicke (0341/4945 964)
 ronald.schlicke@lasub.smk.sachsen.de

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 (im Einzelfall individuelle Terminabsprache telefonisch möglich)

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Dresden
 Großenhainer Str. 92
 01127 Dresden
 Raum 132

Ansprechpartner(in):

Lehramt an berufsbildenden Schulen
 Frau Wagner (0351/8439 425)
 sandra.wagner@lasub.smk.sachsen.de

Dienstag: 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
 (im Einzelfall individuelle Terminabsprache telefonisch möglich)

Landesamt für Schule und Bildung
Standort Chemnitz
Lehrerbildungsstätte Chemnitz
 Straße der Nationen 12
 09111 Chemnitz
 Raum 809

Ansprechpartner(in):

Lehramt an Grundschulen
 Frau Nötzold (0371/256202 14)
 teresa.noetzold@lasub.smk.sachsen.de

Lehramt an Oberschulen
 Frau Meisch (0371/256202 11)
 josefine.meisch@lasub.smk.sachsen.de

Dienstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 13:30 Uhr – 16:00 Uhr
Donnerstag: 9:00 Uhr – 12:00 Uhr
 (im Einzelfall individuelle Terminabsprache telefonisch möglich)

Anlage

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 190) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

Auszug

6. Abschnitt Infektionsschutz bei bestimmten Einrichtungen, Unternehmen und Personen

§ 33

Gemeinschaftseinrichtungen

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne dieses Gesetzes sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden; dazu gehören insbesondere:

1. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte,
2. die nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erlaubnispflichtige Kindertagespflege,
3. Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,
4. Heime und
5. Ferienlager.

§ 34

Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

(1) Personen, die an

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
7. Keuchhusten
8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
9. Masern
10. Meningokokken-Infektion
11. Mumps
12. durch Orthopocken verursachte Krankheiten
13. Paratyphus
14. Pest
15. Poliomyelitis
16. Röteln
17. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
18. Shigellose
19. Skabies (Krätze)
20. Typhus abdominalis
21. Virushepatitis A oder E
22. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

(2) Ausscheider von

1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
2. Corynebacterium spp., Toxin bildend
3. Salmonella Typhi

4. Salmonella Paratyphi
5. Shigella sp.
6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

(3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

1. Cholera
2. Diphtherie
3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
7. Masern
8. Meningokokken-Infektion
9. Mumps
10. Paratyphus
11. Pest
12. Poliomyelitis
- 12a. Röteln
13. Shigellose
14. Typhus abdominalis
15. Virushepatitis A oder E
16. Windpocken

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtungen zu seinem Aufgabenkreis gehört.

(5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.

(5a) Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren mindestens im Abstand von zwei Jahren von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 zu belehren. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Gemeinschaftseinrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts nach § 6 bereits erfolgt ist.

(7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

(8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

(9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

(10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

(10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemein bildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

§ 35

Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe, Verordnungsermächtigung

(1) Folgende Einrichtungen und Unternehmen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft und der Pflegewissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern zu vermeiden:

1. vollstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
2. teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
3. ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 vergleichbar sind.

Die Einhaltung des Standes der medizinischen Wissenschaft oder der Pflegewissenschaft im Hinblick auf die Infektionsprävention im Rahmen der Durchführung medizinischer oder pflegerischer Maßnahmen wird vermutet, wenn jeweils die veröffentlichten Empfehlungen der Kommission für Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen und in Einrichtungen und Unternehmen der Pflege und Eingliederungshilfe nach § 23 Absatz 1 beachtet worden sind. Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen müssen in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrenswesen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die infektionshygienische Überwachung von ambulanten Pflegediensten, die ambulante Intensivpflege erbringen, erstreckt sich auch auf Orte, an denen die Intensivpflege erbracht wird. Die ambulanten Pflegedienste nach Satz 4 haben dem Gesundheitsamt auf dessen Anforderung die Namen und Kontaktdaten der von ihnen versorgten Personen und der vertretungsberechtigten Personen mitzuteilen. In den in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen haben die Einrichtungsleitungen für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis einschließlich 7. April 2023 eine oder mehrere verantwortliche Personen zur Sicherstellung der Einhaltung der in Satz 7 genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen zu benennen; die Benennung setzt die Zustimmung der betreffenden Personen voraus. Die benannten Personen stellen sicher,

1. dass Hygieneanforderungen unter Berücksichtigung der Empfehlungen nach Satz 2 und der Hygienepläne nach Satz 3 eingehalten werden,
2. dass festgelegte Organisations- und Verfahrensabläufe im Zusammenhang mit dem
 - a) Impfen von Bewohnern sowie Gästen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, insbesondere die regelmäßige Kontrolle des Impfstatus sowie die organisatorische und praktische Unterstützung von Impfungen durch niedergelassene Ärzte und mobile Impfteams und
 - b) Testen von Bewohnern sowie Gästen, von in der Einrichtung tätigen Personen und von Besuchern auf das Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung der Teststrategie der Bundesregierung, der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie landesspezifischer Vorgaben und der Vorgaben der Coronavirus-Testverordnung beachtet werden sowie
3. dass Maßnahmen zur Unterstützung der Versorgung von Bewohnern von vollstationären Pflegeeinrichtungen mit antiviralen COVID-19-Arzneimitteln, insbesondere die Benachrichtigung von behandelnden Ärzten im Fall eines positiven Testergebnisses von Bewohnern auf das Coronavirus SARS-CoV-2 sowie die Bevorratung von antiviralen COVID-19-Arzneimitteln in der jeweiligen Einrichtung vorgesehen werden.

Der Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b des Elften Buches Sozialgesetzbuch erstellt in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 15. Oktober 2022 pflegfachlich orientierte Grundlagen und Verfahrenshinweise für die Sicherstellung der Einhaltung der in Satz 7 genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen durch nach Satz 7 in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen benannte Personen. Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen und Verfahrenshinweise legen die voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen ihre Organisations- und Verfahrensabläufe nach Satz 7 bis zum 1. November 2022 fest und dokumentieren in diesen Festlegungen auch die Benennung nach Satz 6. Die Umsetzung der in Satz 7 genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen gemäß den Grundlagen und Verfahrenshinweisen des Qualitätsausschusses Pflege nach Satz 8 von den voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen in Verantwortung der nach Satz 6 zu benennenden Personen sind zu dokumentieren. Das Gesundheitsamt überwacht, ob die Leitungen der Einrichtungen nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Personen nach Satz 6 benannt haben. Es überwacht auch, ob voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen die in Satz 7 genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen entsprechend den nach Satz 8 erstellten Grundlagen und Verfahrenshinweisen umsetzen und die Festlegungen nach Satz 9 getroffen haben.

(2) Soweit es zur Erfüllung von Verpflichtungen nach Absatz 1 in Bezug auf übertragbare Krankheiten erforderlich ist, darf der Arbeitgeber personenbezogene Daten eines Beschäftigten über dessen Impf- und Serostatus verarbeiten, um über die Begrün-

dung eines Beschäftigungsverhältnisses oder über die Art und Weise einer Beschäftigung zu entscheiden. Dies gilt nicht in Bezug auf übertragbare Krankheiten, die im Rahmen einer leitliniengerechten Behandlung nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft nicht mehr übertragen werden können. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt.

(3) Die Landesregierungen haben durch Rechtsverordnung für die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Einrichtungen die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten zu regeln. Dabei sind insbesondere Regelungen zu treffen über

1. hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen,
2. die erforderliche personelle Ausstattung mit hygienebeauftragten Pflegefachkräften oder Hygienefachkräften,
3. Aufgaben und Anforderungen an Fort- und Weiterbildung der in der Einrichtung erforderlichen hygienebeauftragten Pflegefachkräfte oder Hygienefachkräfte,
4. die erforderliche Qualifikation und Schulung des Personals hinsichtlich der Infektionsprävention,
5. die Information des Personals über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten erforderlich sind.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

(4) Die Leiter von in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtungen haben das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, unverzüglich zu benachrichtigen und die nach diesem Gesetz erforderlichen krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen, wenn eine in der Einrichtung tätige oder untergebrachte Person an Skabies erkrankt ist oder bei ihr der Verdacht besteht, dass sie an Skabies erkrankt ist.

(5) Personen, die in einer in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Einrichtung aufgenommen werden sollen, haben der Leitung der Einrichtung vor oder unverzüglich nach ihrer Aufnahme ein ärztliches Zeugnis darüber vorzulegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer ansteckungsfähigen Lungentuberkulose vorhanden sind. Bei der erstmaligen Aufnahme darf die Erhebung der Befunde, die dem ärztlichen Zeugnis zugrunde liegt, nicht länger als sechs Monate zurückliegen, bei einer erneuten Aufnahme darf sie nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

(6) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten voll- und teilstationären Einrichtungen, die zugelassene Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind, sind verpflichtet, dem Robert Koch-Institut monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen, die in der Einrichtung beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, in anonymisierter Form zu übermitteln. Haben sich die nach Satz 1 zu übermittelnden Angaben in einem Monat gegenüber dem Vormonat nicht geändert, übermittelt die Einrichtung die vereinfachte Meldung, dass keine Änderungen im Vergleich zum Vormonat vorliegen. In diesen Fällen werden die Daten des Vormonats durch das Robert Koch-Institut fortgeschrieben. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 erforderlich ist, darf die Leitung der in Satz 1 genannten Einrichtungen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impfstatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten nach Satz 4 dürfen auch zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeitet werden, solange und soweit dies erforderlich ist. § 22 Absatz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt entsprechend. Bestehen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung bereits landesrechtliche Meldeverfahren, die auf bisherigem Bundesrecht beruhen und die zu den durch das Robert Koch-Institut nach Satz 1 zu erhebenden Daten anschlussfähig sind, bleiben die landesrechtlichen Meldeverfahren von der Änderung unberührt, wenn die Länder nach Kreisen und kreisfreien Städten aufgeschlüsselte Daten direkt an das Robert Koch-Institut übermitteln; insoweit entfällt die Meldepflicht nach Satz 1. Das Robert Koch-Institut führt die ihm übermittelten Daten zusammen und übermittelt sie monatlich in anonymisierter Form dem Bundesministerium für Gesundheit sowie den Ländern bezogen auf Länder- und Kreisebene. Die nach den Sätzen 4 und 5 erhobenen Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen; die Bestimmungen des allgemeinen Datenschutzrechts bleiben unberührt. Die nach Satz 1 zu übermittelnden Angaben werden letztmalig für den Monat April 2023 erhoben.

8. Abschnitt

Gesundheitliche Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln

§ 42

Tätigkeits- und Beschäftigungsverbote

(1) Personen, die

1. an Typhus abdominalis, Paratyphus, Cholera, Shigellenruhr, Salmonellose, einer anderen infektiösen Gastroenteritis oder Virushepatitis A oder E erkrankt oder dessen verdächtig sind,
2. an infizierten Wunden oder an Hautkrankheiten erkrankt sind, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel übertragen werden können,
3. die Krankheitserreger Shigellen, Salmonellen, enterohämorrhagische Escherichia coli oder Choleravibrionen ausscheiden,

dürfen nicht tätig sein oder beschäftigt werden

- a) beim Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen der in Absatz 2 genannten Lebensmittel, wenn sie dabei mit diesen in Berührung kommen, oder
- b) in Küchen von Gaststätten und sonstigen Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung.

Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die mit Bedarfsgegenständen, die für die dort genannten Tätigkeiten verwendet werden, so in Berührung kommen, dass eine Übertragung von Krankheitserregern auf die Lebensmittel im Sinne des Absatzes 2 zu befürchten ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für den privaten hauswirtschaftlichen Bereich.

(2) Lebensmittel im Sinne des Absatzes 1 sind

1. Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus
2. Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis
3. Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus
4. Eiprodukte
5. Säuglings- und Kleinkindernahrung
6. Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse
7. Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage
8. Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen
9. Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr.

(3) Personen, die in amtlicher Eigenschaft, auch im Rahmen ihrer Ausbildung, mit den in Absatz 2 bezeichneten Lebensmitteln oder mit Bedarfsgegenständen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 in Berührung kommen, dürfen ihre Tätigkeit nicht ausüben, wenn sie an einer der in Absatz 1 Nr. 1 genannten Krankheiten erkrankt oder dessen Verdächtig sind, an einer der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Krankheiten erkrankt sind oder die in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger ausscheiden.

(4) Das Gesundheitsamt kann Ausnahmen von den Verboten nach dieser Vorschrift zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen und Krankheitserreger verhütet werden kann.

(5) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Kreis der in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Krankheiten, der in Absatz 1 Nr. 3 genannten Krankheitserreger und der in Absatz 2 genannten Lebensmittel einzuschränken, wenn epidemiologische Erkenntnisse dies zulassen, oder zu erweitern, wenn dies zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor einer Gefährdung durch Krankheitserreger erforderlich ist. In dringenden Fällen kann zum Schutz der Bevölkerung die Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen werden. Eine auf der Grundlage des Satzes 2 erlassene Verordnung tritt ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft; ihre Geltungsdauer kann mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.

§ 43

Belehrung, Bescheinigung des Gesundheitsamtes

(1) Personen dürfen gewerbsmäßig die in § 42 Abs. 1 bezeichneten Tätigkeiten erstmalig nur dann ausüben und mit diesen Tätigkeiten erstmalig nur dann beschäftigt werden, wenn durch eine nicht mehr als drei Monate alte Bescheinigung des Gesundheitsamtes oder eines vom Gesundheitsamt beauftragten Arztes nachgewiesen ist, dass sie

1. über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 4 und 5 vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden und
2. nach der Belehrung im Sinne der Nummer 1 in Textform erklärt haben, dass ihnen keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bei ihnen bekannt sind.

Liegen Anhaltspunkte vor, dass bei einer Person Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 bestehen, so darf die Bescheinigung erst ausgestellt werden, wenn durch ein ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist, dass Hinderungsgründe nicht oder nicht mehr bestehen.

(2) Treten bei Personen nach Aufnahme ihrer Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 42 Abs. 1 auf, sind sie verpflichtet, dies ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen.

(3) Werden dem Arbeitgeber oder Dienstherrn Anhaltspunkte oder Tatsachen bekannt, die ein Tätigkeitsverbot nach § 42 Abs. 1 begründen, so hat dieser unverzüglich die zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Krankheitserreger erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.

(4) Der Arbeitgeber hat Personen, die eine der in § 42 Abs. 1 Satz 1 oder 2 genannten Tätigkeiten ausüben, nach Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren alle zwei Jahre über die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeitsverbote und über die Verpflichtung nach Absatz 2 zu belehren. Die Teilnahme an der Belehrung ist zu dokumentieren. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherrn entsprechende Anwendung.

(5) Die Bescheinigung nach Absatz 1 und die letzte Dokumentation der Belehrung nach Absatz 4 sind beim Arbeitgeber aufzubewahren. Der Arbeitgeber hat die Nachweise nach Satz 1 und, sofern er eine in § 42 Abs. 1 bezeichnete Tätigkeit selbst ausübt, die ihn betreffende Bescheinigung nach Absatz 1 Satz 1 an der Betriebsstätte verfügbar zu halten und der zuständigen Behörde und ihren Beauftragten auf Verlangen vorzulegen. Bei Tätigkeiten an wechselnden Standorten genügt die Vorlage einer beglaubigten Abschrift oder einer beglaubigten Kopie.

(6) Im Falle der Geschäftsunfähigkeit oder der beschränkten Geschäftsfähigkeit treffen die Verpflichtungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 und Absatz 2 denjenigen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft auch den Betreuer, so-

weit die Sorge für die Person zu seinem Aufgabenkreis gehört. Die den Arbeitgeber oder Dienstherrn betreffenden Verpflichtungen nach dieser Vorschrift gelten entsprechend für Personen, die die in § 42 Abs. 1 genannten Tätigkeiten selbständig ausüben.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Untersuchungen und weitergehende Anforderungen vorzuschreiben oder Anforderungen einzuschränken, wenn Rechtsakte der Europäischen Union dies erfordern.